

aus nicht aufgedeckten kriminellen Vernaltensweisen schwerwiegendere Straftaten, insbesondere auch gegen die staatliche und öffentliche Ordnung entwickeln können, die vom Gegner als Ausdruck eines "systemimmanenten" Widerstandes, der Unzufriedenheit und "inneren Opposition angeblich breiter Kreise" der Jugend mit der Politik der Partei und des Staates dargestellt werden.

3. Die Einleitung strafprozessualer Maßnahmen und die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen auf staatsfeindliche und andere kriminelle Handlungen Jugendlicher, die Ausdruck oder Bestandteil des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch den Gegner sind, ist eine unumgängliche staatliche Reaktion.

Die Unumgänglichkeit strafprozessualer Maßnahmen und strafrechtlicher Sanktionen ist insbesondere auch dann erforderlich, wenn auf Grund der objektiven Schwere der Tat, der Persönlichkeit des Jugendlichen, der Erziehungssituation im Elternhaus, Schule bzw. Arbeitskollektiv, der Notwendigkeit des Schutzes anderer Jugendlicher und Erwachsener vor weiteren zu erwartenden kriminellen Ausschreitungen gegen sie, erzieherische Maßnahmen zur Disziplinierung des Täters nicht mehr ausreichen.

Das ist vor allem gegeben, wenn Jugendliche Straftaten im Auftrage bzw. im Zusammenhang mit den im § 97 (1) StGB genannten Stellen begehen, sie zu diesem Zweck Verbindungen zu ihnen aufnehmen oder unterhalten, wenn terroristische Handlungen oder andere Gewaltverbrechen, die die Öffentlichkeit beunruhigen oder andere Staatsverbrechen begangen wurden. Die Unumgänglichkeit strafrechtlicher Sanktionen im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Erscheinungen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch den Gegner ist des weiteren gegeben, wenn schwerwiegende die Tendenz des Umschlagens in terroristische Handlungen oder andere mit Gewaltanwendung verbundene Straftaten begangen werden, wenn gegen Sicherungskräfte, Staatsfunktionäre und gesellschaftlich aktiv tätige Bürger, die gegen Ausschreitungen Jugendlicher offensiv auftreten, verleumderisch, mit Tätlichkeiten bzw. Gewaltanwendung vorgegangen wird. Die Gewährleistung des Schutzes und der Geborgenheit der Bürger im sozialistischen Staat gebietet es, in diesen Fällen staatliche Autorität durch Anwendung strafrechtlicher Sanktionen öffentlichkeitswirksam zu demonstrieren.